

RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20

www.advo-weinfelden.ch



Die Haftung des Steuerberaters

Gerade im Bereich der Steuerberatung tummeln sich leider viel zu viele «schwarze Schafe», welche eine sorgfältige Auftragserfüllung vermissen lassen und dadurch dem Kunden einen finanziellen Schaden zufügen. Das Problem liegt vor allem darin, dass für viele Leute die Erledigung der Steuererklärung eine lästige Pflicht darstellt, weshalb sie noch so froh sind, wenn ihnen diese Pflicht ein Dritter abnimmt. Dennoch ist es ratsam, seinem Steuerberater nicht blind zu vertrauen und diesen gegebenenfalls für den verursachten Schaden haftbar zu machen.

Der mit der Steuererklärung oder mit der Lösung eines Steuerproblems beauftragte Steuerberater haftet wie der Anwalt oder der Arzt für getreue und sorgfältige Ausübung des ihm übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 OR). Wenn er einem angebotenen Auftrag nicht gewachsen ist, hat er die Übernahme des Mandats abzulehnen, da ihn ansonsten ein sog. Übernahmeverschulden trifft.

In der Praxis stösst man jedoch immer wieder auf geradezu haarsträubende Fälle, bei denen die unsorgfältige bzw. unfachmännische Auftragserfüllung evident ist. Nicht selten wird durch ein fehlerhaftes Verhalten eines Steuerberaters sogar ein Steuerhinterziehungsverfahren ausgelöst, wobei jedoch gegenüber dem Fiskus die Berufung auf die mangelhafte Auftragserfüllung des Steuerberaters in aller Regel nichts nützt. Umso mehr ist dann ein allfälliger Rückgriff auf den Steuerberater zu prüfen. Dies gilt jedoch ganz grundsätzlich bei ersten Anzeichen einer unsorgfältigen Mandatsführung.

Es ist deshalb jedermann zu raten, sich rechtlich beraten zu lassen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass der Steuerberater seinen Auftrag nicht fachmännisch erledigt. Nicht selten ergibt eine solche Überprüfung, dass wegen mangelhafter Auftragserfüllung während Jahren zu viele Steuern bezahlt wurden. Fordern Sie diese von Ihrem Berater zurück, Zurückhaltung bei der Geltendmachung des entstandenen Schadens ist fehl am Platz!